

Grabe, Eberhard (164)

Von: Becker, Holger (660.24)
Gesendet: Mittwoch, 25. Januar 2017 08:47
An: Grabe, Eberhard (164)
Cc: Kleimann, Ralf (660.24); Klemme, Sylvia (660.24)
Betreff: TOP 6.4 aus der Sitzung der BVZ Sennestadt vom 08.09.2016

Sehr geehrter Herr Grabe,

zum o. g. TOP 6.4 (Drucksache-Nr. 3559/2014-2020) bitte ich die nachstehende Mitteilung an die Mitglieder BVZ Sennestadt weiterzuleiten:

„Zu der Forderung nach dem Verkehrszeichen „Fahrtrichtung rechts“ (Zeichen 209-20) hat die Straßenverkehrsbehörde bereits zum Beschluss vom 27.11.2014, TOP 5.2, am 01.09.2015 eine abschließende und das Verkehrszeichen ablehnende Stellungnahme abgegeben. Im Juni 2016 wurde auf erneute Anfrage auf diese Stellungnahme verwiesen.

Da sich in der Beurteilung der Verkehrssituation und an der Rechtslage nicht geändert hat, verweise ich hiermit erneut auf straßenverkehrsbehördliche Stellungnahme vom 01.09.2015.

Beschlussgemäß wurde auch die Forderung nach einem Halteverbot verkehrsbehördlich unter Beteiligung von Polizei und Straßenbaulastträger überprüft. Dabei wurde übereinstimmend keine zwingende verkehrliche Notwendigkeit noch eine besondere Gefahrenlage i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO erkannt, die ein absolutes Halteverbot im Fuldaweg rechtfertigen könnte.

Unter Bezug auf den ersten Absatz des o. g. Beschlusses wird auf den Bericht des Amtes für Schule vom 23.01.2017 verwiesen.“

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Holger Becker

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Straßenverkehrsbehörde
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld



1. Etage, Zimmer 171

Tel: 0521/51 3814

Fax: 0521/51 6245

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@Bielefeld.de